

Nutzungsvertrag Spielmobil - Jugendverbandsarbeit

zwischen

Kreisjugendring Eichsfeld
c/o Villa Lampe gGmbH
Holzweg 2
37308 Heilbad Heiligenstadt

und

Institution Name, Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon eMail

Dem Entleiher wird das Spielmobil des Kreisjugendringes Eichsfeld gemäß den Benutzungsordnungen und den Verleihbedingungen

(siehe Anlage) überlassen vom _____ bis einschließlich _____.

Der vereinbarte Nutzungszeitraum ist vom _____ bis einschließlich _____.

Der vereinbarte Nutzungsort: _____.

Der Entleiher haftet für alle Verluste oder Beschädigungen. Die Benutzungsordnung, Verleihbedingungen sind Bestandteile dieses Nutzungsvertrages und dem Entleiher bekannt.

Ort, Datum Unterschrift des Entleiher

Heiligenstadt,
Ort, Datum Unterschrift Kreisjugendring Eichsfeld

Allgemeine Fahrzeugleihbedingungen

A: Fahrzeugzustand/Reparaturen

1. Der Entleiher bestätigt das Spielmobil in verkehrssicherem, technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben.
2. Er verpflichtet sich, das Spielmobil schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, dass das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
3. Wird während der Nutzungszeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Spielmobils notwendig, so ist der Kreisjugendring Eichsfeld darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Reparaturen deren voraussichtliche Kosten 100 € nicht übersteigen, dürfen vom Entleiher in einer Vertragswerkstatt sofort in Auftrag gegeben werden.

B: Benutzung des Spielmobils

1. Der Entleiher hat eigenständig zu prüfen, ob berechnigte Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Entleiher hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.
2. Dem Entleiher ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung, zum Transport eigener Materialien sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Gebietes des Landkreises Eichsfeld sind im Vertrag anzugeben, Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kreisjugendring Eichsfeld.

C: Mietpreis

1. Der Mietpreis beträgt 0 € / Tag für Mitgliedsgruppen.

D: Zahlungsbedingungen/Kaution

1. Der Kreisjugendring Eichsfeld kann bei Fahrzeugübergabe eine Kaution i.H.v. 250.- € verlangen. Diese wird nach Rückgabe des Spielmobils zurückgegeben.

E: Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Entleiher sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Kreisjugendring Eichsfeld unverzüglich anzuzeigen. Bei Schäden ist der Entleiher verpflichtet, den Kreisjugendring Eichsfeld unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung eines Unfallberichts, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten. Der Verlust von Ausstattungsmaterial ist vom Entleiher bei Rückgabe des Spielmobils eigenständig anzuzeigen.
2. Da die Vollständigkeit der Sport- und Spielgeräte – insbesondere der Kleinteile – bei der Rückgabe nicht umfänglich kontrolliert werden kann, werden Schäden, die bei der nächsten Nutzung des Spielmobils festgestellt werden, dem vorherigen Entleiher in Rechnung gestellt.

F: Haftung des Vermieters

1. Sollte das Spielmobil trotz bestätigter Reservierung, aus vom Kreisjugendring Eichsfeld nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitstehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Entleiher gegenüber dem Kreisjugendring Eichsfeld.
2. Eine Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die mit dem Spielmobil befördert bzw. in diesem zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Der Kreisjugendring Eichsfeld haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Entleiher, die beim Betrieb des Spielmobils entstehen.
4. Im Übrigen haftet der Kreisjugendring Eichsfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

G: Haftung des Entleihers

1. Der Entleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, den Nutzungsvertrag verletzt usw. insbesondere hat der Entleiher das Spielmobil mitsamt dem Inhalt in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Inhalte des Spielmobils.
2. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
 - a) Sachverständigenkosten
 - b) Abschleppkosten

c) Wertminderung

d) Mietausfallkosten, wenn

- a. der Schaden durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Handeln des Entleihers entstanden ist,
- b. der Entleiher Unfallflucht begangen hat,
- c. der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

3. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Obliegenheiten und Verpflichtungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Entleiher voll.

H: Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Nutzungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Kreisjugendring Eichsfeld verlängert werden.
2. Die Übergabezeiten und -orte sind ca. 10 Tage vor dem Beginn des Entleihens mit dem Kreisjugendring Eichsfeld abzustimmen. Übergabeort ist i.d.R. die Villa Lampe.
3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haftet der Entleiher pro Tag mit einer Pauschale i.H.v. 25 €.
4. Der Kreisjugendring Eichsfeld ist jederzeit berechtigt den Nutzungsvertrag zu kündigen und die sofortige Herausgabe des Spielmobils in komplettem Zustand, einschließlich des vollständigen Zubehörs, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapieren, zu verlangen.

I: Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern der Unterzeichner des Nutzungsvertrages sich nicht als Vertreter des Entleihers bezeichnet, haftet er neben der Person oder Organisation, für die der Nutzungsvertrag abgeschlossen wird. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluss des Nutzungsvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des Spielmobils bevollmächtigt zu sein.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsvorbehalte werden mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

J: Gerichtsstand, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Heilbad Heiligenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Allgemeine Leihbedingungen AIR TRACK

A: Zustand/Reparaturen

1. Der Entleiher bestätigt, das AIR TRACK in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben. Sollten beim Aufbau des AIR TRACKS Schäden festgestellt werden, ist der Kreisjugendring Eichsfeld unbedingt sofort, VOR Benutzung des AIR TRACKS, zu informieren.
2. Er verpflichtet sich, das AIR TRACK schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
3. Wird während der Nutzungszeit eine Reparatur des AIR TRACK notwendig, so ist der Kreisjugendring Eichsfeld darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

B: Benutzung der Hüpfburg

1. Das AIR TRACK muss während der gesamten Betriebsdauer von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, denen die Aufsichtspflicht obliegt.
2. Der Entleiher trägt die Verantwortung dafür, dass das AIR TRACK nur sachgemäß genutzt wird.

C: Versicherung

1. Eine Versicherung für das AIR TRACK seitens des Kreisjugendring Eichsfeld besteht nicht.
2. Eine Versicherung für Schäden, die an dem AIR TRACK während der Benutzung durch den Entleiher entstehen, existiert nicht. Der Entleiher haftet für die entstehenden Schäden gegenüber dem Kreisjugendring Eichsfeld. Es wird empfohlen, eine Versicherung für den Nutzungszeitraum abzuschließen.

D: Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht

Nach einem Unfall oder einem Schaden ist Kreisjugendring Eichsfeld unverzüglich zu informieren. Bei Schäden ist der Entleiher verpflichtet, den Kreisjugendring Eichsfeld unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich, sorgfältig und vollständig, zu unterrichten. Der Verlust von Ausstattungsmaterial ist vom Entleiher bei Rückgabe des AIR TRACKS eigenständig anzuzeigen. Da das AIR TRACK bei der Rückgabe nicht kontrolliert werden kann, werden Schäden, die beim nächsten Aufbau des AIR TRACKS festgestellt werden, dem vorherigen Entleiher in Rechnung gestellt.

G: Haftung des Vermieters

1. Sollte das AIR TRACK trotz bestätigter Reservierung, aus vom Kreisjugendring Eichsfeld nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitstehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Entleiher gegenüber dem Kreisjugendring Eichsfeld.
2. Eine Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die im AIR TRACKS liegen bzw. in diesem zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Der Kreisjugendring Eichsfeld haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Entleiher, die beim Betrieb des AIR TRACKS entstehen.
4. Im Übrigen haftet der Kreisjugendring Eichsfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seinerseits.

H: Haftung des Entleihers

1. Der Entleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das AIR TRACK beschädigt, den Nutzungsvertrag verletzt usw. Insbesondere hat der Entleiher das AIR TRACK mitsamt dem Zubehör in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, indem er sie übernommen hat.
2. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
 - a) Sachverständigenkosten
 - b) Wertminderung
 - c) Mietausfallkosten, wenn
 - a) der Schaden durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln des Entleihers entstanden ist,
 - b) durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht
 - c) der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingtes Fehlverhalten entstanden ist.
3. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Obliegenheiten und Verpflichtungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Entleiher voll.
4. Bei den Mietausfallkosten haftet der Entleiher bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte AIR TRACK nicht zur Verfügung steht. Dem Entleiher bleibt der Nachweis offen, dass dem Kreisjugendring Eichsfeld kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entsteht.